

Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 (FNP)

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück-Untersee“, bestehend aus Konstanz, Allensbach und Reichenau

Teilverwaltungsraum I, Konstanz

Änderung Nr. 35 - Genehmigung durch das Regierungspräsidium

Plangebiet

„Am Horn“

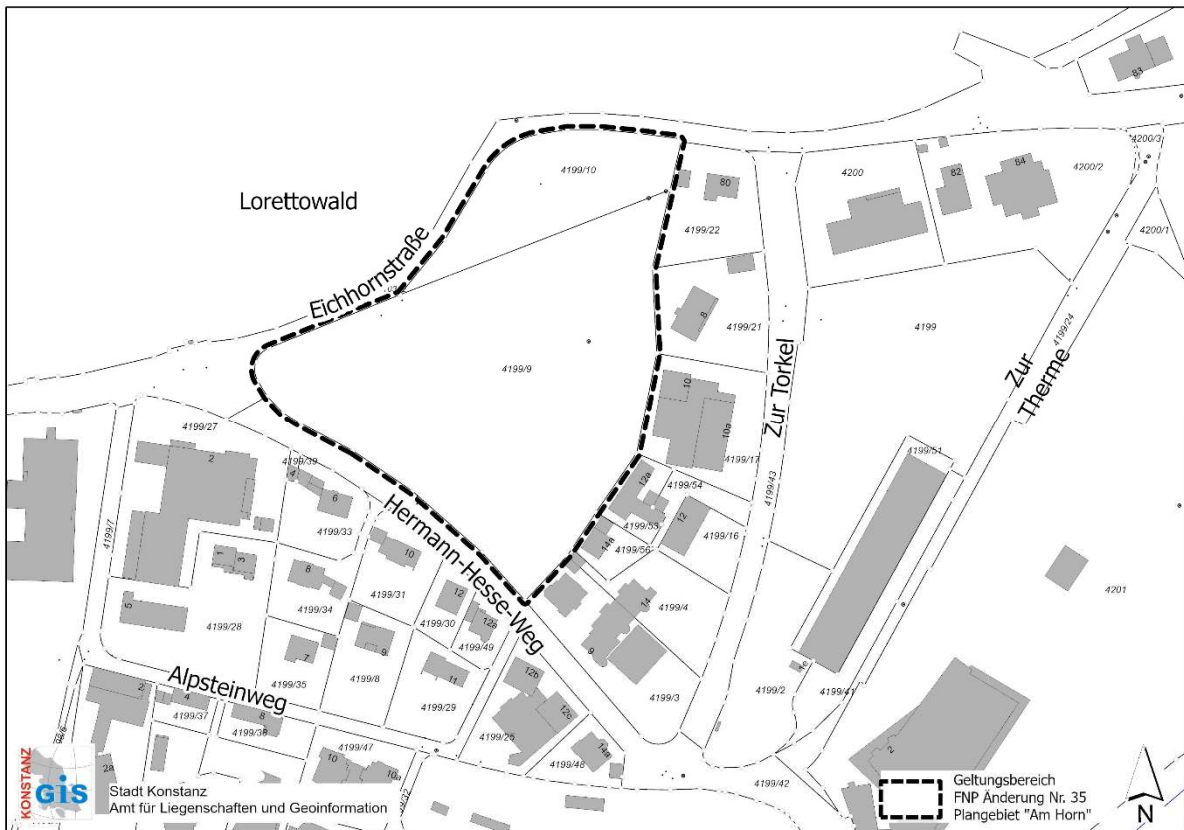
Das Regierungspräsidium Freiburg hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee am 27.07.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 im Bereich des Verwaltungsraums Konstanz mit Erlass vom 20.12.2023 aufgrund des § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Konstanz und befindet sich südlich des Lorettowalds im Bereich zwischen Schmieder-Kliniken und Bodensee-Therme Konstanz.

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von etwa 2,04 ha und wird

- im Norden durch die Eichhornstraße
- im Osten und Süden durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Zur Torkel“
und
- im Westen durch den „Hermann-Hesse-Weg“
begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem in dieser Bekanntmachung dargestellten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan 2010 und seine Änderungen können einschließlich der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 78462 Konstanz, 5. OG, Zimmer 5.15 (um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 07531/900-2533 wird gebeten), sowie bei der Gemeinde Allensbach im Ortsbauamt – Rathausplatz 8, 78476 Allensbach, und bei der Gemeinde Reichenau im Rathaus – Ortsbauamt, 2. OG – Münsterplatz 2, 78479 Reichenau, während der jeweils üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Absatz 5 BauGB).

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee
Stadt Konstanz – Uli Burchardt, Oberbürgermeister**